

BEGRÜNDUNG

zu dem Bebauungsplan "Hellerwald" der Ortsgemeinde Odenbach

1. Allgemeines

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes kommt die Gemeinde Odenbach ihrer Verpflichtung nach, Baulandfläche für die bestehenden und geplante Freizeitanlagen bereitzustellen.

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die Bebauung zu ordnen in Bezug auf Erweiterungsbauten und Neuanlagen, wobei eine weitestgehende Erhaltung des Gebietscharakters sichergestellt sein muß. Die Erweiterungs- und Neubauten sind auf ein Minimum zu beschränken.

2. Erschließung

Das Gebiet wird von bestehenden Wirtschaftswegen bzw. Waldwegen erschlossen, wobei geplante Fußwege die einzelnen Anlagen verbinden.

3. Flächengröße

Das Planungsgebiet umfaßt einschließlich den bestehenden Waldflächen rd. 5,3 ha.

4. Flächennutzungsplan

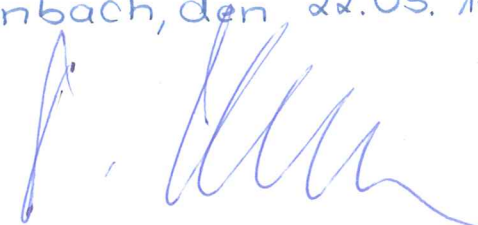
Das Gebiet ist in dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken enthalten und entspricht der Nutzung.

5. Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnerische Maßnahmen sind in diesem Sinne nicht erforderlich, nachdem die Erschließung vorhanden ist.



Odenbach, den 22.05.1987


Hemmer, Ortsbürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Hellerwald" in der Ortsgemeinde Odenbach

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 9 und 2 Abs. 8 Bundesbaugesetz -BBauG- i.V. mit der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

1.1 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist so gering wie möglich zu halten, d.h. Erweiterungen der bestehenden Anlagen sind auf ein Minimum zur Funktion der Anlagen zu beschränken.

1.2 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

Für PKW's ist lediglich der in der Planung ausgewiesene öffentliche Parkplatz heranzuziehen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BBauG i. V. mit § 123 Abs. 1 und 5 LBauO)

2.1 Dachformen

a) Außer Schmetterlingsdächern sind alle Dachformen im Rahmen der im Plan eingetragenen Dachneigungen zugelassen. Ausnahmen von Dachneigungen siehe Ziffer 2.2 dieser Festsetzungen.

b) Dachformen mit verschiedenen Dachneigungen (z.B. bei außermittigem First) sind zugelassen.

2.2 Dachneigungen

a) Ausnahmen von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen können für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörper) unterordnen (§ 31 Abs. 1 BBauG).

b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 BauNVO.

2.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

2.4 Dacheindeckungen

Die Dacheindeckungen dürfen nur mit dunkel getöntem Material erfolgen.

2.5 Verkleidungen, Verblendungen und Farbanstriche baulicher Anlagen

An den Außenwänden der baulichen Anlagen sind Verkleidungen, Verblendungen und Farbanstriche in grellen (störenden) Farben untersagt. Die Farbgebung ist dem Landschaftsbild anzupassen.

2.6 Einfriedungen

Die einzelnen Freizeiteinrichtungen können eingefriedet werden. Für die äußere Farbgestaltung der Einfriedungen gilt Ziffer 2.5 dieser Textfestsetzungen. Die Gesamthöhe der Einfriedungen ist so gering wie möglich zu halten, wobei die Sicherheitsmaßnahmen Berücksichtigung finden müssen.

Odenbach, den **22. MAI 1987**



[Handwritten signature]

Der Bürgermeister

I. Ausfertigung



Gemehmigt

mit Bescheid vom **30. JULI 1987**

Az.: **62/610-13/ODENBACH 3**

Kusel, den **30. JULI 1987**

Kreisverwaltung

Im Auftrage:

[Handwritten signature]